



... WIENER BÖRSE ... ATX PRIME ... ATX ... WIENER BÖRSE ... VIENNA STOCK
EXCHANGE ... VIENNA STOCK EXCHANGE ... ATX PRIME ... ATX ... WIENER

Regelwerk prime market



Inhalt

Allgemeines	4
1. Geltungsbereich	4
2. Teilnahmeanbot und Entscheidung über die Teilnahme	4
Teilnahmeanbot	4
Zuständigkeit zur Annahme und Ablehnungsgründe	4
3. Zeitpunkt der Aufnahme	5
Aufnahme infolge einer Umreihung aus einem anderen Marktsegment	5
Aufnahme infolge einer erstmaligen Notierung	5
Aufnahmekriterien	6
1. Allgemeine Aufnahmekriterien	6
Rechtliches Zulassungssegment	6
Mindestbestandsdauer	6
Fließhandel	6
Aktiengattung	6
Mindeststreubesitz	7
Corporate Governance	8
2. Zusätzliche Aufnahmekriterien für Gesellschaften mit Sitz außerhalb Österreichs	8
Corporate Governance	8
Gesellschaftsrechtliche Regelungen	8
Aufnahmefolgepflichten	9
1. Jahresfinanzbericht	9
Allgemeine Grundsätze	9
Veröffentlichung	9
Rechnungslegung	9
2. Zwischenberichte (Quartalsberichte und Halbjahresfinanzbericht)	10
Allgemeine Grundsätze	10
Veröffentlichung	10
Rechnungslegung	10
Prüfung bzw. prüferische Durchsicht (Review)	11
Vergleichszeiträume	11
3. Erfüllung der Pflicht zur Bekanntgabe von Insiderinformationen über ein geeignetes elektronisches Ad hoc-System	11
4. Corporate Governance Erklärung	11
5. Unternehmenskalender	12
6. Emissionsprospekte	12
7. Zusätzliche Folgepflichten für Gesellschaften mit Sitz außerhalb Österreichs	13
Sprachregelung	13
Änderungen bedeutender Beteiligungen	13
Corporate Governance	13
Eigene Aktien	13
Gesellschaftsrechtliche Regelungen	14



8. Übermittlung der Daten an die WBAG	14
Überprüfung der Emittentenpflichten	15
1. Allgemeines	15
2. Mindeststreubesitz	15
Folgen bei Nichterfüllung	16
1. Veröffentlichung	16
2. Konventionalstrafe	16
3. Beendigung der Teilnahme der Aktien am prime market	16
Gründe	16
Zeitpunkt	17
Inkrafttreten	18
Anhang./A Darzustellende Vergleichszeiträume	19
Bilanz	19
Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis	19
Geldflussrechnung	19
Eigenkapitalveränderungsrechnung	19
Anhang./B Gesellschaftsrechtliche Regelungen	20
Keine Zeichnung eigener Aktien	20
Keine Rückgewähr der Einlagen	20
Gewinnbeteiligung der Aktionäre	20
Satzungsänderung	20
Ausschluss des Bezugsrechts	21
Erwerb eigener Aktien	21

Allgemeines

1. Geltungsbereich

Der prime market ist ein Marktsegment der Wiener Börse AG (nachfolgend „WBAG“ genannt), in dem Aktien¹ von Gesellschaften (nachfolgend „Emittenten“ genannt), welche sich über die für die Zulassung von Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Börsegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, idgF (nachfolgend „BörseG“ genannt) hinausgehend vertraglich zur Einhaltung erhöhter Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätskriterien verpflichten, zusammengefasst sind. Der prime market ist seit 1. Jänner 2002 ein Marktsegment der WBAG. Das Regelwerk prime market gilt ergänzend zum Börsegesetz. Die gesetzlichen Regelungen bleiben davon unberührt.

2. Teilnahmeanbot und Entscheidung über die Teilnahme

Teilnahmeanbot

Das Anbot auf Teilnahme der Wertpapiere am Handel im prime market stellt der Emittent durch Übermittlung der folgenden Dokumente an die WBAG:

- firmenmäßig unterfertigter „Vertrag über die Aufnahme in den prime market“
- alle Unterlagen, die für den Nachweis der Erfüllung der den Emittenten gemäß Punkt „Aufnahmekriterien“ und „Aufnahmefolgepflichten“ betreffenden Pflichten erforderlich sind.

Zuständigkeit zur Annahme und Ablehnungsgründe

Über die Annahme eines Angebotes und die Teilnahme der Aktien am prime market sowie über die Beendigung der Teilnahme von Aktien entscheidet der Vorstand der WBAG. Der Vorstand der WBAG kann das Anbot eines Emittenten auf Teilnahme am prime market ablehnen, wenn

- die Aufnahmekriterien und Aufnahmefolgepflichten für den prime market nicht erfüllt sind oder nicht erfüllt werden können, oder
- der Einführung die Interessen des Segmentes prime market entgegenstehen, oder
- die Einführung zur Schädigung bedeutender allgemeiner Interessen führen kann.

¹ In diesem Regelwerk werden unter dem Begriff Aktie sowohl Stammaktien als auch Zertifikate, die Stammaktien vertreten, verstanden.

3. Zeitpunkt der Aufnahme

Aufnahme infolge einer Umreihung aus einem anderen Marktsegment

Die Einführung der Aktien in den prime market erfolgt bei Aktien, die im Zeitpunkt der Unterfertigung des „Vertrages über die Aufnahme in den prime market“ durch beide Vertragsparteien bereits an der Wiener Wertpapierbörse gehandelt werden, am ersten Handelstag nach dem nächsten, der Vertragsunterfertigung folgenden dritten Freitag eines jeden Monats. Im Falle einer Kapitalerhöhung erfolgt die Einführung der Aktien in den prime market nach Vertragsunterfertigung am Tag der Aufnahme des Handels in den jungen Aktien an der Wiener Wertpapierbörse.

Aufnahme infolge einer erstmaligen Notierung

Werden Aktien im Zeitpunkt der Unterfertigung des „Vertrages über die Aufnahme in den prime market“ durch beide Vertragsparteien noch nicht an der Wiener Wertpapierbörse gehandelt, erfolgt die Einführung der Aktien in den prime market am Tag der Aufnahme des Handels in diesen Aktien an der Wiener Wertpapierbörse.

Aufnahmekriterien

1. Allgemeine Aufnahmekriterien

Rechtliches Zulassungssegment

Voraussetzung für die Aufnahme von Aktien in den prime market ist die Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel. Der Emittent verpflichtet sich für die Dauer der Teilnahme der Aktien am prime market keinen Antrag auf Widerruf der Zulassung seiner Aktien zum Amtlichen Handel gemäß § 38 Abs. 6 BörseG zu stellen.

Mindestbestandsdauer

Zum Zeitpunkt der Aufnahme von Aktien in den prime market muss der Emittent mindestens drei Jahre bestanden haben und seine Jahresabschlüsse für die drei der Aufnahme in den prime market vorangegangenen vollen Geschäftsjahre veröffentlicht haben. Ist der Emittent Gesamtrechtsnachfolger einer anderen Gesellschaft und liegt Bilanzkontinuität vor, dann ist die Zeit des Bestehens dieser anderen Gesellschaft auf die Bestandsfrist von drei Jahren anzurechnen. Der Vorstand der WBAG kann vom Erfordernis der dreijährigen Bestandsfrist absehen, wenn eine solche Abweichung im Interesse der Gesellschaft oder des Publikums liegt. Die Aktiengesellschaft muss jedoch jedenfalls den Jahresabschluss für ein volles Geschäftsjahr veröffentlicht haben.

Fliesshandel

Für die gesamte Dauer der Teilnahme der Aktie am prime market muss die Aktie des Emittenten in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel gemäß den „Handelsregeln für das automatisierte Handelssystem XETRA^{®2} (Exchange Electronic Trading)“ aufgenommen sein.

Aktiengattung

In den prime market werden nur Stammaktien aufgenommen. Stammaktien gleichzuhalten sind Zertifikate, die Stammaktien vertreten und dieselben Rechte wie eine Stammaktie verbriefen.

Mehrstimmrechtsaktien sind unzulässig.

² XETRA ist eine eingetragene Marke der Deutschen Börse AG

Mindeststreubesitz

Zur Ermittlung des Streubesitzes wird folgende Definition herangezogen:

Als Festbesitz gelten alle Anteile (darunter auch Mitarbeiterbeteiligungen und eigene Aktien), die mindestens vier Prozent des Grundkapitals ausmachen.

Als Streubesitz gelten – sofern der Anteil 25 Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet – alle Anteile, die von Investmentfonds, Pensionsfonds oder Investmentgesellschaften gehalten werden, soweit diese nicht dem Charakter eines Spezialfonds entsprechen oder nicht mit langfristigen Anlagestrategien (Verfolgung strategischer Ziele, Einfluss auf die Unternehmenspolitik oder Geschäftstätigkeit) verbunden sind.

Der Streubesitz wird durch Gewichtungsfaktoren von 0,10-0,20-0,30-0,40-0,50-0,60-0,70-0,80-0,90 oder 1 entsprechend abgebildet. Es wird jener Gewichtungsfaktor gewählt, der den ermittelten Streubesitz übersteigt. Der Streubesitz wird ausgehend von der gem. § 135 (2) BörseG veröffentlichten Anzahl der Stimmrechte ermittelt. Beteiligungen in Form von anderen Finanzinstrumenten als Aktien (§ 131 BörseG) werden nicht berücksichtigt.

Somit ergibt sich folgende Aufstellung:

Streubesitz	Gewichtungsfaktor
≤ 10	0,10
> 10	0,20
> 20	0,30
> 30	0,40
> 40	0,50
> 50	0,60
> 60	0,70
> 70	0,80
> 80	0,90
> 90	1

Zumindest 25 % der an der Wiener Wertpapierbörse für lieferbar erklärten Stammaktien des Emittenten müssen sich im Streubesitz befinden, zugleich muss die Kapitalisierung des Streubesitzes (Preis der Aktie x Anzahl der Aktien x Streubesitzfaktor) mindestens EUR 15 Mio. betragen.

Liegt der Streubesitz unter 25 %, so ist die Anforderung an den Streubesitz dennoch erfüllt, wenn die Kapitalisierung des Streubesitzes EUR 30 Mio. übersteigt.

Die zum 30. Juni 2001 geltenden Grenzwerte (EUR 15 Mio. bzw. EUR 30 Mio.; bei einem Indexpunktstand von 625,29) werden ab 1. Jänner 2002 laufend an die Entwicklung des Segmentindex („ATXPrime“) angepasst, wobei die Obergrenze bei EUR 20 Mio. bzw. bei EUR 40 Mio. liegt.

Das Vorliegen der (angepassten) Grenzwerte für den Mindeststreubesitz beim Emittenten wird halbjährlich überprüft (siehe dazu unter Punkt „Überprüfung der Emittentenpflichten“, Unterpunkt 2). Liegt dieser zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr vor, so ist Punkt „Folgen bei Nichterfüllung“, Unterpunkt 3, anwendbar.

Corporate Governance

Voraussetzung für die Aufnahme von Aktien in den prime market ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex. Der Emittent hat die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex samt den Erläuterungen zu den Abweichungen auf seiner Website zu veröffentlichen (Ausnahmen für Gesellschaften mit Sitz außerhalb Österreichs gemäß Punkt „Aufnahmekriterien“, Unterpunkt 2).

2. Zusätzliche Aufnahmekriterien für Gesellschaften mit Sitz außerhalb Österreichs

Corporate Governance

Gesellschaften, die dem Gesellschaftsrecht eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Mitgliedstaates unterliegen und ein Anbot auf Teilnahme am prime market stellen, haben eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung eines in diesem Wirtschaftsraum anerkannten Corporate Governance Kodex abzugeben und die Verpflichtungserklärung samt den Erläuterungen zu den Abweichungen sowie einen Verweis auf den eingehaltenen Kodex (Link) auf ihrer Website zu veröffentlichen. Verpflichten sich die Gesellschaften zur Einhaltung eines anderen Corporate Governance Kodex als jenen ihres Sitzstaates, sind nicht zwingend anwendbare L-Regeln dieses Kodex dabei als C-Regeln zu interpretieren. Gesellschaften, die dem Gesellschaftsrecht eines Nicht-EU-Mitgliedstaates oder Nicht-EWR-Mitgliedstaates unterliegen und ein Anbot auf Teilnahme am prime market stellen, haben eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex abzugeben und die Verpflichtungserklärung samt den Erläuterungen zu den Abweichungen auf ihrer Website zu veröffentlichen. Nicht zwingend anwendbare L-Regeln des Kodex sind dabei als C-Regeln zu interpretieren.

Gesellschaftsrechtliche Regelungen

Emittenten mit Sitz außerhalb Österreichs haben die Bestimmungen des für sie geltenden Gesellschaftsrechts zumindest hinsichtlich der im Anhang./B angeführten Regelungen auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Aufnahmefolgepflichten

1. Jahresfinanzbericht

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresfinanzbericht ist in deutscher und englischer Sprache zu erstellen.

Falls der Jahresfinanzbericht einen Konzernabschluss enthält, braucht der im Jahresfinanzbericht enthaltene Jahresabschluss des Emittenten als Mutterunternehmen lediglich in deutscher Sprache veröffentlicht und verfügbar gemacht werden.³ Die Sprach- und Drittlandsregelung gemäß § 122 BörseG bleibt davon unberührt.

Veröffentlichung

Der Emittent hat den Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres gemäß § 119 Abs. 7 BörseG zu veröffentlichen und mindestens zum gleichen Zeitpunkt der WBAG zu übermitteln. Gleichzeitig hat er dem Publikum den Jahresfinanzbericht auf seiner Website zur Verfügung zu stellen.

Rechnungslegung

Der Jahresfinanzbericht muss für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2007 beginnen, den nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen IFRS entsprechen.

Für Emittenten mit Sitz in einem Drittland sind seit 1. Jänner 2009 die in der Entscheidung der Kommission (2008/961/EG) und seit 1. Jänner 2012 die im Durchführungsbeschluss der Kommission (2012/194/EU) genannten Rechnungslegungsstandards als gleichwertig mit den nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen IFRS anzusehen und können neben diesen verwendet werden.⁴

³ Ein derartiger Finanzbericht in englischer Sprache erfüllt nicht die Kriterien eines Jahresfinanzberichtes gemäß § 124 BörseG.

⁴ Als gleichwertig gelten die Generally Accepted Accounting Principles der Vereinigten Staaten von Amerika, Japans, Kanadas, der Volksrepublik China und der Republik Korea sowie – für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2015 beginnen – die Generally Accepted Accounting Principles der Republik Indien (Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 über die Verwendung der nationalen Rechnungslegungsgrundsätze bestimmter Drittländer und der International Financial Reporting Standards durch Wertpapieremittenten aus Drittländern bei der Erstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse (2008/961/EG) und Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. April 2012 zur Änderung der Entscheidung 2008/961/EG (2012/194/EU)).

2. Zwischenberichte (Quartalsberichte und Halbjahresfinanzbericht)

Allgemeine Grundsätze

Die Zwischenberichte haben die ersten drei, sechs und neun Monate des Geschäftsjahres zu umfassen. Der Zwischenbericht für das vierte Quartal wird durch den Jahresfinanzbericht ersetzt. Die Zwischenberichte sind in deutscher und englischer Sprache zu erstellen.

Veröffentlichung

Der Emittent hat die Zwischenberichte unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums gemäß § 119 Abs. 7 BörseG zu veröffentlichen und mindestens zum gleichen Zeitpunkt der WBAG zu übermitteln. Gleichzeitig hat er dem Publikum die Zwischenberichte auf seiner Website zur Verfügung zu stellen.

Rechnungslegung

Der Halbjahresfinanzbericht ist nach Maßgabe der gemäß der VO 1606/2002/EG übernommenen IFRS für die Zwischenberichterstattung (IAS 34) zu erstellen.

Beim Halbjahresfinanzbericht sind für Emittenten mit Sitz in einem Drittland seit 1. Jänner 2009 die in der Entscheidung der Kommission (2008/961/EG) und seit 1. Jänner 2012 die im Durchführungsbeschluss der Kommission (2012/194/EU) genannten Rechnungslegungsstandards als gleichwertig mit den nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen IFRS anzusehen und können neben diesen verwendet werden.⁵

Quartalsberichte über die ersten drei und neun Monate des Geschäftsjahres haben in Anlehnung an IAS 34 zumindest eine verkürzte Bilanz, verkürzte Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis („Gesamtergebnisrechnung“)⁶, verkürzte Kapitalflussrechnung und verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung zu enthalten.

Quartalsberichte über die ersten drei und neun Monate des Geschäftsjahres von Gesellschaften, die bei der US Securities and Exchange Commission (SEC) registriert sind und die daher nach den Anforderungen der SEC (10Q-Form) aufzustellen sind, werden in dieser Form akzeptiert.

⁵ Als gleichwertig gelten die Generally Accepted Accounting Principles der Vereinigten Staaten von Amerika, Japans, Kanadas, der Volksrepublik China und der Republik Korea sowie – für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Jänner 2015 beginnen – die Generally Accepted Accounting Principles der Republik Indien (Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2008 über die Verwendung der nationalen Rechnungslegungsgrundsätze bestimmter Drittländer und der International Financial Reporting Standards durch Wertpapieremittenten aus Drittländern bei der Erstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse (2008/961/EG) und Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. April 2012 zur Änderung der Entscheidung 2008/961/EG (2012/194/EU)).

⁶ Gewinn/Verlust und sonstiges Ergebnis können in einer einzigen fortlaufenden Darstellung, in der Gewinn/Verlust und sonstiges Ergebnis in getrennten Abschnitten ausgewiesen sind, gezeigt werden. Diese fortlaufende Darstellung enthält an erster Stelle die Gewinn- und Verlustrechnung, gefolgt von der Aufstellung des sonstigen Ergebnisses. Der Gewinn/Verlust kann aber auch in einer gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt werden. Ist dies der Fall, muss diese der Darstellung des Gesamtergebnisses unmittelbar vorangehen; diese wiederum muss mit Gewinn oder Verlust beginnen.

Prüfung bzw. prüferische Durchsicht (Review)

Wurde der Halbjahresfinanzbericht geprüft, so ist der Bestätigungsvermerk in vollem Umfang wiederzugeben. Gleiches gilt für den Bericht über die prüferische Durchsicht durch einen Abschlussprüfer. Wurde der Halbjahresfinanzbericht weder einer vollständigen Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen, so hat der Emittent dies in seinem Bericht anzugeben.

Vergleichszeiträume

Für die darzustellenden Vergleichszeiträume gelten die Bestimmungen gemäß Anhang/A

3. Erfüllung der Pflicht zur Bekanntgabe von Insiderinformationen über ein geeignetes elektronisches Ad hoc-System

Der Emittent ist verpflichtet, einen Anschluss an ein geeignetes elektronisches Ad hoc-System zu unterhalten und die gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 so bald wie möglich zu veröffentlichenden Insiderinformationen über dieses System in deutscher und englischer Sprache zu verbreiten.

Ein derartiges System ist dann als geeignet anzusehen, wenn es einen direkten Zugriff auf mindestens zwei elektronisch betriebene Informationsverbreitungssysteme gemäß § 2 Abs. 2 der Verbreitungs- und Meldeverordnung 2018 – VMV 2018 der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) sicherstellt und dadurch eine rasche und zuverlässige Verteilung der Meldungen ohne redaktionellen Eingriff gewährleistet.

4. Corporate Governance Erklärung

Der Emittent hat die Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex in den Corporate Governance Bericht gem. § 243c UGB aufzunehmen und auf seiner Website zu veröffentlichen. In einer jährlichen Erklärung ist die Einhaltung des Kodex samt Abweichungen zu erläutern, in den Corporate Governance Bericht aufzunehmen und auf der Website des Emittenten zu veröffentlichen.

5. Unternehmenskalender

Der Emittent ist verpflichtet, zwei Monate vor Beginn jedes Geschäftsjahres für das jeweilige Geschäftsjahr einen Unternehmenskalender (corporate action time table) in deutscher und englischer Sprache zu erstellen, zu pflegen und dem Publikum auf seiner Website zur Verfügung zu stellen.

Dieser hat zumindest folgende Daten zu enthalten:

- Veröffentlichung des Jahresergebnisses
- Nachweisstichtag „Hauptversammlung“
- Hauptversammlung
- Ex-Dividenden-Tag
- Nachweisstichtag „Dividenden“ (Record Date)
- Dividenden-Zahltag
- Veröffentlichungen der Quartalsergebnisse

Darüber hinaus ist gegebenenfalls der Termin der Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse anzugeben. Die Termine von außerordentlichen Hauptversammlungen sind nach deren Festsetzung zu übermitteln.

Falls zwei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres ein konkreter Termin noch nicht feststeht, so ist soweit möglich zumindest die Kalenderwoche anzugeben. Der konkrete Termin ist nach Fixierung umgehend nachzureichen.

6. Emissionsprospekte

Der Emittent hat den gemäß § 46 BörseG zu erstellenden Prospekt auf seiner Website zur Verfügung zu stellen und mindestens für die Dauer eines Jahres ab Beendigung der Angebotsfrist auf seiner Website öffentlich zugänglich zu halten.

Wird der Emissionsprospekt nicht in deutscher Sprache erstellt, so hat der Emittent die im Emissionsprospekt enthaltene Zusammenfassung in die deutsche Sprache zu übersetzen, zusammen mit dem Prospekt auf seiner Website zur Verfügung zu stellen und mindestens für die Dauer eines Jahres ab Beendigung der Angebotsfrist auf seiner Website öffentlich zugänglich zu halten.

Obige Bestimmungen gelten auch für Dokumente, die gemäß § 47 BörseG in Ausnahme von der Prospektpflicht zu erstellen sind. Der Emittent hat solche Dokumente mindestens für die Dauer eines Jahres ab dem Tag ihrer Veröffentlichung auf seiner Website öffentlich zugänglich zu halten.

7. Zusätzliche Folgepflichten für Gesellschaften mit Sitz außerhalb Österreichs

Sprachregelung

Hat der Emittent seinen Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, kann die WBAG die Erstellung der Zwischenberichte, Jahresfinanzberichte und Unternehmenskalender sowie die Verbreitung der so bald wie möglich zu veröffentlichenden Insiderinformationen zur Gänze oder teilweise ausschließlich in englischer Sprache genehmigen.

Änderungen bedeutender Beteiligungen

Emittenten, deren Aktien am prime market teilnehmen und deren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat liegt, sind verpflichtet, die Veröffentlichungspflicht gemäß § 135 Abs. 2 BörseG sinngemäß einzuhalten, wobei die Veröffentlichungspflicht ausschließlich gegenüber der WBAG besteht.

Corporate Governance

Gesellschaften, die dem Gesellschaftsrecht eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Mitgliedstaates unterliegen und im prime market notieren, sind verpflichtet, einen in diesem Wirtschaftsraum anerkannten Corporate Governance Kodex einzuhalten und die Verpflichtungserklärung samt Verweis auf den eingehaltenen Kodex (Link) in den Jahresfinanzbericht oder in einen Corporate Governance Bericht aufzunehmen und auf ihrer Website zu veröffentlichen. In einer jährlichen Erklärung ist die Einhaltung des Kodex samt den Abweichungen zu erläutern, in den Jahresfinanzbericht oder den Corporate Governance Bericht aufzunehmen und auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen. Verpflichten sich die Gesellschaften zur Einhaltung eines anderen Corporate Governance Kodex als jenen ihres Sitzstaates, sind nicht zwingend anwendbare L-Regeln dieses Kodex dabei als C-Regeln zu interpretieren. Gesellschaften, die dem Gesellschaftsrecht eines Nicht-EU-Mitgliedstaates oder Nicht-EWR-Mitgliedstaates unterliegen und im prime market notieren, sind verpflichtet, den Österreichischen Corporate Governance Kodex einzuhalten und die Verpflichtungserklärung in den Jahresfinanzbericht oder in einen Corporate Governance Bericht aufzunehmen und auf ihrer Website zu veröffentlichen. In einer jährlichen Erklärung ist die Einhaltung des Kodex samt den Abweichungen zu erläutern, in den Jahresfinanzbericht oder den Corporate Governance Bericht aufzunehmen und auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen. Nicht zwingend anwendbare L-Regeln des Kodex sind dabei als C-Regeln zu interpretieren.

Eigene Aktien

Erwirbt oder veräußert ein Emittent von Aktien eigene Aktien entweder selbst oder über eine in eigenem Namen aber für Rechnung des Emittenten handelnde Person, hat er den Anteil an eigenen Aktien unverzüglich, spätestens jedoch zwei Handelstage nach dem Erwerb oder der Veräußerung auf seiner Website zu veröffentlichen, wenn dieser Anteil die Schwelle von 5 % oder ein Vielfaches davon der Stimmrechte erreicht, über- oder unterschreitet. Der Anteil errechnet sich ausgehend von der Gesamtzahl der Aktien, die mit Stimmrechten versehen sind.

Gesellschaftsrechtliche Regelungen

Emittenten mit Sitz außerhalb Österreichs haben die Darstellung gemäß Anhang./B laufend zu aktualisieren und dem Publikum auf ihrer Website zur Verfügung zu stellen.

8. Übermittlung der Daten an die WBAG

Der Emittent ist verpflichtet, der WBAG sämtliche Daten gemäß Punkt „Aufnahmefolgepflichten“ innerhalb der dort genannten Fristen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, sodass die WBAG diese dem Publikum unverzüglich in elektronischer Form auf ihrer Website oder in anderer geeigneter Form zur Verfügung stellen kann. Hierdurch wird die WBAG in keiner Weise gegenüber dem Emittenten verpflichtet oder haftbar und übernimmt auch nicht dessen öffentlich-rechtliche Pflichten.

Überprüfung der Emittentenpflichten

1. Allgemeines

Das aufrechte Bestehen der Aufnahmekriterien und die Einhaltung der Aufnahmeobligatorien werden von der WBAG laufend überprüft. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten werden entsprechende Maßnahmen gemäß den Bestimmungen in Punkt „Folgen bei Nichterfüllung“, eingeleitet.

2. Mindeststreubesitz

Das Vorliegen des Mindeststreubesitzes wird halbjährlich zum Zeitpunkt des ATX-Komitees im März bzw. September überprüft. Als Basis hierfür dienen die Daten zum Monatsletzten des Februar bzw. August. Die Schlusskurse der letzten 60 Börsennotierungen werden mit den Streubesitzfaktoren, welche im Dezember bzw. Juni festgestellt wurden, multipliziert und den an die Entwicklung des Segmentindex („ATXPrime“) angepassten Grenzwerten (Basis 30. Juni 2001: EUR 30 Mio., EUR 15 Mio.; bei einem Indexpunktstand von 625,29) gegenübergestellt. Die Anforderung des Mindeststreubesitzes gilt als nicht erfüllt, wenn der ermittelte kapitalisierte Streubesitz für die gesamte Dauer der 60 aufeinander folgenden Börsennotierungen die angepassten Grenzwerte unterschreitet.

Folgen bei Nichterfüllung

1. Veröffentlichung

Im Falle von Verstößen gegen die im Regelwerk prime market festgelegten Aufnahmekriterien und Aufnahmeobligationen seitens des Emittenten wird die WBAG den Emittenten zur Erfüllung der Aufnahmeobligationspflicht und gegebenenfalls unter Setzung einer, der jeweiligen Schwere des Verstoßes angemessenen Nachfrist zur Herstellung des vertraglich vereinbarten Zustandes auffordern. Darüber hinaus hat die WBAG das Recht, diese Tatsache und die Art des Verstoßes des Emittenten dem Publikum elektronisch auf ihrer Website oder in anderer angemessener Weise zugänglich zu machen und zu veröffentlichen.

2. Konventionalstrafe

Der Emittent verpflichtet sich, über ausdrückliche schriftliche Aufforderung seitens der WBAG für jeden Fall des wiederholten Verstoßes gegen eine in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Aufnahmeobligationspflichten an die WBAG eine Konventionalstrafe in nachstehend angeführter Höhe zu bezahlen:

- Beim ersten wiederholten Verstoß eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 5.000,--
- Beim zweiten wiederholten Verstoß eine Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 10.000,--

Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn der Emittent trotz Aufforderung seitens der WBAG eine Aufnahmeobligationspflicht nicht erfüllt bzw. nicht innerhalb der von der WBAG gesetzten angemessenen Frist den vertraglich vereinbarten Zustand herstellt.

Die aufgrund einer derartigen Konventionalstrafe erhaltenen Zahlungen wird die WBAG ausschließlich für segmentspezifische Marketing-Maßnahmen sowie für die Weiterentwicklung des prime market verwenden.

3. Beendigung der Teilnahme der Aktien am prime market

Gründe

Als wichtiger Grund, der die WBAG zur sofortigen Auflösung des „Vertrages über die Aufnahme in den prime market“ berechtigt, gilt insbesondere, wenn

- der Emittent ein Verhalten setzt, das einen Ablehnungsgrund gemäß Punkt „Allgemeines“, Unterpunkt 2, dieses Regelwerks verwirklicht, oder
- der Emittent die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt, oder
- der Emittent gegen die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Aufnahmeobligationspflichten beharrlich verstößt (ein beharrlicher Verstoß liegt vor, wenn sich der Emittent trotz Aufforderung seitens der WBAG ausdrücklich weigert, innerhalb der von dieser gesetzten



angemessenen Frist die Aufnahmeverpflichtung zu erfüllen oder nach dem zweiten wiederholten Verstoß.),
oder

- der Emittent durch Widerspruch seine Zustimmung zu angemessenen und zumutbaren Änderungen der in diesem Regelwerk festgelegten Aufnahmekriterien und Aufnahmeverpflichtungen verweigert.

Das Vertragsverhältnis endet automatisch mit Ablauf jenes Tages, an dem über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz eröffnet oder die Geschäftsaufsicht verhängt wird. Unabhängig davon stellt die Erfüllung eines dieser Sachverhalte jedenfalls einen wichtigen Grund dar, der die WBAG zur Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund auf Grundlage des § 25a Abs. 1 Insolvenzordnung mit Ablauf jenes Tages, an dem über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz eröffnet oder die Geschäftsaufsicht verhängt wird, berechtigt. Der Emittent nimmt dieses Auflösungsrecht der WBAG aus wichtigem Grund ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis.

Der „Vertrag über die Aufnahme in den prime market“ kann von beiden Vertragsparteien durch einseitige Erklärung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an die jeweils andere Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ablauf des dritten Freitags der Monate März und September eines jeden Jahres aufgekündigt werden. Ist dieser Freitag kein Börsetag, dann ist der davorliegende Börsetag jener Tag, zu dessen Ablauf der „Vertrag über die Aufnahme in den prime market“ aufgekündigt werden kann.

Zeitpunkt

Löst die WBAG das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, weil der Emittent ein Verhalten setzt, das einen Ablehnungsgrund gemäß Punkt „Allgemeines“, Unterpunkt 2, dieses Regelwerks verwirklicht, weil der Emittent durch Widerspruch seine Zustimmung zu angemessenen und zumutbaren Änderungen der in diesem Regelwerk festgelegten Aufnahmekriterien und Aufnahmeverpflichtungen seitens der WBAG verweigert, oder weil der Emittent gegen die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Aufnahmeverpflichtungen beharrlich verstößt, so wird das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des auf die Erklärung der Vertragsauflösung folgenden dritten Freitag eines jeden Monats beendet. Ist dieser Freitag kein Börsetag, dann ist der davorliegende Börsetag jener Tag, zu dessen Ablauf das Vertragsverhältnis beendet wird.

Löst die WBAG das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund, weil der Emittent die in diesem Regelwerk in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt, so endet das Vertragsverhältnis im Falle

- des Widerrufs der Zulassung der Aktien des Emittenten zum Amtlichen Handel an der Wiener Wertpapierbörse mit Ablauf des Tages, an dem der Widerrufsbescheid durch die WBAG gefasst wurde;
- des Widerrufs der Einbeziehung der Aktien des Emittenten in das Handelsverfahren Fortlaufender Handel mit Ablauf des letzten Börsetages jenes Monats, in dem der Widerruf wirksam wurde;
- dass die ausreichende Mindeststreuung der Aktien im Publikum gemäß Anforderungen dieses Regelwerkes in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr gegeben ist, mit Ablauf des auf die Erklärung der Vertragsauflösung folgenden dritten Freitag eines jeden Monats. Ist dieser Freitag kein Börsetag, dann ist der davorliegende Börsetag jener Tag, zu dessen Ablauf das Vertragsverhältnis endet.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 03. Jänner 2018 in Kraft.

Anhang./A Darzustellende Vergleichszeiträume

Die folgenden Beispiele werden für Unternehmen mit dem Kalenderjahr als Geschäftsjahr dargestellt. Als Zwischenberichtsperiode wird das dritte Quartal 2018 angenommen.

Bilanz

Die Bilanz ist für den Stichtag der jeweiligen Zwischenberichtsperiode aufzustellen und der Bilanz des vorhergehenden Jahresfinanzberichtes gegenüberzustellen.

Bilanz	30.9.2018	31.12.2017
--------	-----------	------------

Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis

Die Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis ist für die jeweilige Zwischenberichtsperiode und für den kumulierten Zeitraum von Beginn des Geschäftsjahres bis zum Stichtag der jeweiligen Zwischenberichtsperiode aufzustellen und den jeweiligen Vergleichszahlen gegenüberzustellen.

Gewinn oder Verlust und sonstiges Ergebnis	1.7.2018 – 30.9.2018	1.7.2017 – 30.9.2017	1.1.2018 – 30.9.2018	1.1.2017 – 30.9.2017
--	-------------------------	-------------------------	-------------------------	-------------------------

Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung ist für den Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Ende der Berichtsperiode den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenüberzustellen.

Geldflussrechnung	1.1.2018 – 30.9.2018	1.1.2017 – 30.9.2017
-------------------	----------------------	----------------------

Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die Eigenkapitalveränderungsrechnung ist für den Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Ende der Berichtsperiode den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenüberzustellen.

Eigenkapitalveränderungsrechnung	1.1.2018 – 30.9.2018	1.1.2017 – 30.9.2017
----------------------------------	----------------------	----------------------

Anhang./B Gesellschaftsrechtliche Regelungen

Emittenten mit Sitz außerhalb Österreichs haben die Bestimmungen des für sie geltenden Gesellschaftsrechts zumindest hinsichtlich der nachstehend angeführten Regelungen auf ihrer Website zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren.

Keine Zeichnung eigener Aktien

Die Gesellschaft darf keine eigenen Aktien zeichnen.

Ein Tochterunternehmen darf als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines Bezugsrechts eine Aktie der Gesellschaft nicht übernehmen. Die Wirksamkeit einer solchen Übernahme wird durch einen Verstoß gegen diese Vorschrift nicht berührt.

Wer als Gründer oder Zeichner oder in Ausübung eines Bezugsrechts eine Aktie für Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens übernommen hat, kann sich nicht darauf berufen, dass er die Aktie nicht für eigene Rechnung übernommen hat. Er haftet ohne Rücksicht auf Vereinbarungen mit der Gesellschaft oder dem Tochterunternehmen auf die volle Einlage. Bevor er die Aktie für eigene Rechnung übernommen hat, stehen ihm keine Rechte aus der Aktie zu.

Keine Rückgewähr der Einlagen

Den Aktionären dürfen die Einlagen nicht zurückgewährt werden; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Bilanzgewinn, der sich aus der Jahresbilanz ergibt, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung von der Verteilung ausgeschlossen ist. Als Rückgewähr von Einlagen gilt nicht die Zahlung des Erwerbspreises beim zulässigen Erwerb eigener Aktien.

Gewinnbeteiligung der Aktionäre

Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

Sind die Einlagen auf das Grundkapital nicht auf alle Aktien in demselben Verhältnis geleistet, so erhalten die Aktionäre aus dem verteilbaren Gewinn vorweg einen Betrag von vier vom Hundert der geleisteten Einlagen; reicht der Gewinn dazu nicht aus, so bestimmt sich der Betrag nach einem entsprechend niedrigeren Satz. Einlagen, die im Lauf des Geschäftsjahres geleistet wurden, werden nach dem Verhältnis der Zeit berücksichtigt, die seit der Leistung verstrichen ist.

Die Satzung kann eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen.

Satzungsänderung

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung. Die Befugnis zu Änderungen, die nur die Fassung betreffen, kann die Hauptversammlung dem Aufsichtsrat übertragen.

Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung nach ihrem wesentlichen Inhalt ausdrücklich und fristgemäß angekündigt worden ist.

Die rechtswirksam getroffenen Festsetzungen über Sondervorteile, Gründungsaufwand, Sacheinlagen und Sachübernahmen können erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geändert werden.

Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstandes des Unternehmens jedoch nur durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen. Sie kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

Soll das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien zum Nachteil einer Gattung geändert werden, so bedarf der Beschluss der Hauptversammlung zu seiner Wirksamkeit eines in gesonderter Abstimmung gefassten Beschlusses der benachteiligten Aktionäre; für diesen gelten Satz 1 und 2 des vorigen Absatzes. Die benachteiligten Aktionäre können den Beschluss nur fassen, wenn die gesonderte Abstimmung ausdrücklich und fristgemäß angekündigt worden ist.

Ausschluss des Bezugsrechts

Im Falle einer Kapitalerhöhung muss jedem Aktionär auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden.

Das Bezugsrecht kann ganz oder teilweise nur im Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals ausgeschlossen werden. In diesem Fall bedarf der Beschluss neben den in Gesetz oder Satzung für die Kapitalerhöhung aufgestellten Erfordernissen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann diese Mehrheit durch eine größere Kapitalmehrheit ersetzen und noch andere Erfordernisse aufstellen.

Erwerb eigener Aktien

Der Emittent hat die nach nationalem Recht geltende Regelung betreffend Erwerb eigener Aktien offen zu legen. Insbesondere ist Folgendes anzugeben:

- Zu welchen Zwecken dürfen eigene Aktien erworben werden
- Die maximale Höhe des nach nationalem Recht zulässigen Anteils am Grundkapital beim Erwerb eigener Aktien
- Regelungen betreffend die Dauer des Rückkaufprogramms
- Die erforderlichen Beschlüsse, einschließlich der nach nationalem Recht zuständigen Organe und der Höhe der notwendigen Mehrheitserfordernisse der erforderlichen Beschlüsse
- Die mit dem Erwerb eigener Aktien einhergehenden Pflichtveröffentlichungen

Dasselbe gilt sinngemäß für die Veräußerung eigener Aktien.